

Marc Reifenschneider

Von: Muhammet, Cesur (GDKE) <muhammet.cesur@gdke.rlp.de> im Auftrag von Geschaefsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) <Geschaefsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>

Gesendet: Donnerstag, 16. Oktober 2025 11:44

An: Firu-KO

Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Montabaur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur – für den Teilbereich des Bebauungsplanes „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

 Caution! This message was sent from outside your organization.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 10.10.2025 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 3 im vorliegenden Vorhaben.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind im Rahmen des o.g. Planungsverfahren die Belange der Denkmalpflege nicht betroffen.

Hinweis zu Kleindenkmälern und Grenzzeichen:

Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen.

Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil einer noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.

Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmafachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmafachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.

Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen und denkmalrechtlich zu genehmigen.

Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE:

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Muhammet Cesur

--

Muhammet Cesur
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege
Direktion Landesdenkmalpflege
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Hausanschrift

Schillerstraße 44
55116 Mainz
Postanschrift
Postfach 2011
55011 Mainz

06131 / 2016-121

geschaefsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de



Denkm
MehrW
als du c

50 Jahre Europäisches Denkmal

Von: Marc Reifenschneider <M.Reifenschneider@firu-ko.de>

Gesendet: Freitag, 10. Oktober 2025 10:15

An: Firu-KO <FIRU-KO@firu-ko.de>

Cc: Schmidt, Kathrin <kschmidt@montabaur.de>

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Montabaur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur – für den Teilbereich des Bebauungsplanes „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verbandsgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2025 beschlossen den Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur im Rahmen einer 20. Teiländerung zu ändern und hierfür das erforderliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen. In der Sitzung am 25.09.2025 wurden die Planentwürfe angenommen und die Durchführung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 beschlossen.

Die vorliegende 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Factory-Outlet Montabaur“ sowie der Teilaufhebung des Bebauungsplans „ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC“ der Stadt Montabaur durchgeführt.

Hinweis: Die Beteiligungsfrist im Bebauungsplanverfahren ist bereits abgeschlossen und lief bis einschl. 08.10.2025.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Böschungsflächen der ICE-Strecke Köln-RheinMain und der BAB 3.
- Im Süden durch die Auenflächen des Gelbachs (Aubachs) bzw. die Straße „In der Kesselwiese“ und hieran anschließende Gewerbegebiete östlich der K 82.



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Postfach 2011 | 55010 Mainz

FIRU Koblenz GmbH

Schloßstraße 5
56068 Koblenz

**DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE**
Außenstelle Koblenz

Postanschrift
Postfach 2011
55010 Mainz

Hausanschrift
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2022_1010.4	10.10.2025	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	23.10.2025

Bitte immer angeben!

Gemarkung **Montabaur**

Projekt **Bebauungsplan "Factory-Outlet Montabaur"**

20. Teiländerung FNP VG Montabaur

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben oben genannte Vorhabenplanung bezüglich der archäologischen Aspekte geprüft und nehmen dazu folgendermaßen Stellung:

Betreff **Archäologischer Sachstand**

Änderungsinhalt **Keine archäologischen Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt**

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Keine archäologischen Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt

Innerhalb des angegebenen Planungsgebietes sind der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Daher haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die Planung. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren etc.) genauer überprüft. Dabei wird der dann aktuelle Forschungsstand berücksichtigt, welcher sich nach Abgabe dieser Stellungnahme durch Fundmeldungen und sonstige Beobachtungen verändern kann. Entsprechend ist oben genannte Dienststelle nach § 2 Abs. 3 DSchG RLP im Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (geschaefsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. / i. V.



LANDESARCHÄOLOGIE

Achim Schmidt



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

FIRU Koblenz GmbH
Schloßstraße 5
56068 Koblenz

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

03.11.2025

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom**
Bitte immer angeben! 10.10.2025
3240-0989-24/V4
kp/sdr

Telefon

20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur für den Teilbereich des Bebauungsplanes "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

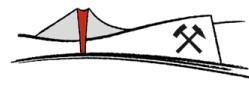
Bergbau / Altbergbau

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan vom 11.11.2024 (Az.: 3240-0989-24/V1), die auch für die 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur für den Teilbereich des Bebauungsplanes "Factory-Outlet Montabaur" gilt.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht

Bankverbindung: Kontoinhaber: Landesoberkasse Koblenz
Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor